

Revierkommission Jagdrevier Wolhusen

Status

Ständige Gemeindekommission

Rechtsgrundlage

- Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, JagdG)¹
- Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung, JagdV)²
- § 6 GG
- Art. 35 GO
- Art. 17 – 19 OrgV

Aufgaben, Verantwortung

Die Aufgaben der Kommission richten sich nach den Bestimmungen des Kantonalen Jagdgesetzes. Insbesondere berät die Kommission die Grundbesitzer und empfiehlt ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehrungen und legt die beitragsberechtigte Summe fest (§ 46 Abs. 2 JagdG).

Kompetenzen

Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Juni ein Jahresprogramm sowie das Budget für das kommende Jahr und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung. Die genehmigte Budgetvorgabe ist für die Kommission verbindlich und darf nur im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Organisationsverordnung überschritten werden.

Die Kommission kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen und diesen im Rahmen des Budgets Aufgaben übertragen.

Wahl, Einsetzung

Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium. Die Revierkommission besteht aus einem Vertreter der zuständigen Gemeinde, einem Vertreter der Jagdgesellschaft, dem zuständigen Revierförster und einem Vertreter der Grundbesitzer (§ 46 Abs. 1 JagdG).

Mitgliederzahl

4

¹ SRL Nr. 725

² SRL Nr. 725a

Präsidium

Lustenberger Ueli, Gemeinderat

Mitglieder

- Blum-Giger René, Hinter-Hochwart 2, 6114 Steinhuserberg, Vertreter Grundeigentümer
- Isenschmid Alois, Ober-Schwendi 1, 6114 Steinhuserberg, Vertreter Jagdgesellschaft
- Ming Hans, Feldli, 6170 Schüpfheim, Revierförster

Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

Sitzungsorganisation

Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 9 – 14 OrgV).

Organisation, Einordnung

Die Kommission ist dem Gemeinderat unterstellt.

Entschädigung

Dem Mitglied des Gemeinderates und dem Vertreter der Grundbesitzer steht ein Sitzungsgeld nach Funktion und Sitzungsdauer und nach den Ansätzen des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses zu. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Sitzungskontrolle, welche vom Präsidium jeweils auf Ende November abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist (vgl. § 35 JagdV).

Information

Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder mit spezi-

ellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

Inkrafttreten

1. Januar 2017

Wolhusen, 1. Dezember 2016

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber